Beilage 1

Übereinkommen über das auf trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 1. Juli 1985[1]

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass der *trust*, wie er von Gerichten des Billigkeitsrechts in den Ländern des *common law*, entwickelt und mit einigen Änderungen in andere Länder übernommen wurde, ein einzigartiges Rechtsinstitut ist,

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen über das auf *trusts* anzuwendende Recht aufzustellen und die wichtigsten Fragen bezüglich der Anerkennung von *trusts* zu regeln,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I – Anwendungsbereich

Artikel 1

Dieses Übereinkommen bestimmt das auf *trusts* anzuwendende Recht und regelt ihre Anerkennung.

Artikel 2

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck "*trust*" die von einer Person, dem Begründer, – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines *trustee* unterstellt worden ist.

Ein *trust* hat folgende Eigenschaften:

a) Das Vermögen des *trust* stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des *trustee*;

b) die Rechte in bezug auf das Vermögen des *trust* lauten auf den Namen des *trustee* oder auf den einer anderen Person in Vertretung des *trustee*;

c) der *trustee* hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzulegen hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den *trust*-Bedingungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

Die Tatsache, dass sich der Begründer bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält oder dass der *trustee* selbst Rechte als Begünstigter hat, steht dem Bestehen eines *trust* nicht notwendigerweise entgegen.

---

1 Übersetzung von Dr. Jörg *Pirrung*, Bonn, abgedruckt in: IPRax 1987, 55 - 58 sowie in Luc *Thévenoz*, Trusts en Suisse / Trusts in Switzerland, Zürich 2001, 350 - 374 und Jus & News 2003, 272 – 279. Gemäss *Pirrung*, IPRax 1987, 53, Fn 8, wurde diese zwischen den deutschsprachigen Ländern „weitgehend“ abgesprochen.

Artikel 3

Das Übereinkommen ist nur auf *trusts* anzuwenden, die freiwillig errichtet und schriftlich bestätigt worden sind.

Artikel 4

Das Übereinkommen ist nicht auf Vorfragen in Bezug auf die Gültigkeit von Testamenten oder anderen Rechtsgeschäften anzuwenden, durch die dem *trustee* Vermögen übertragen wird.

Artikel 5

Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden, soweit das nach Kap. II bestimmte Recht *trusts* oder die Art von *trusts*, um die es geht, nicht vorsieht.

Kapitel II – Anzuwendendes Recht

Artikel 6

Der *trust* untersteht dem vom Begründer gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich aus den Bestimmungen der Errichtungsurkunde oder des Schriftstücks ergeben, das den *trust* bestätigt, wobei diese, soweit erforderlich, nach den Umständen des Falles auszulegen sind.

Sieht das nach Abs. 1 gewählte Recht *trusts* oder die Art von *trusts*, um die es geht, nicht vor, so ist die Rechtswahl unwirksam und das in Art. 7 bestimmte Recht anzuwenden.

Artikel 7

Ist kein anzuwendendes Recht gewählt worden, so untersteht der *trust* dem Recht, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

Bei der Bestimmung des Rechts, mit dem der *trust* die engsten Verbindungen aufweist, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

a) der vom Begründer bezeichnete Ort der Verwaltung des *trust*;

b) die Belegenheit des Vermögens des *trust*;

c) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Niederlassung des *trustee*;

d) die Zwecke des *trust* und die Orte, an denen sie erfüllt werden sollen.

Artikel 8

Das in Art. 6 oder 7 bestimmte Recht regelt die Gültigkeit des *trust*, seine Auslegung, seine Wirkungen und seine Verwaltung.

Dieses Recht regelt insbesondere

a) die Ernennung, den Rücktritt und die Abberufung von *trustees*, die Fähigkeit, als *trustee* zu handeln, und die Übertragung der Aufgaben eines *trustee*;

b) die Rechte und Pflichten von *trustees* untereinander;

c) das Recht von *trustees*, die Wahrnehmung, ihrer Pflichten oder die Ausübung ihrer Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen;

d) die Befugnis von *trustees, das* Vermögen des *trust* zu verwalten, darüber zu verfügen, daran Sicherungsrechte zu begründen oder neues Vermögen zu erwerben;

e) die Befugnisse von *trustees*, Investitionen vorzunehmen;

f) Beschränkungen in bezug auf die Dauer des *trust* und in bezug auf die Befugnis, aus den Einkünften des *trust* Rücklagen zu bilden;

g) die Beziehungen zwischen den *trustees* und den Begünstigten, einschliesslich der persönlichen Haftung der *trustees* gegenüber den Begünstigten;

h) die Änderung oder Beendigung des *trust*;

i) die Verteilung des Vermögens des *trust*;

j) die Verpflichtung von *trustees*, über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Artikel 9

Bei der Anwendung dieses Kapitels kann ein abtrennbarer Teilbereich des *trust*, insbesondere seine Verwaltung, einem anderen Recht unterliegen.

Artikel 10

Das auf die Gültigkeit des *trust* anzuwendende Recht bestimmt, ob dieses Recht oder das für einen abtrennbaren Teilbereich des *trust* massgebliche Recht durch ein anderes Recht ersetzt werden kann.

Kapitel III – Anerkennung

Artikel 11

Ein *trust*, der nach dem in Kap. II bestimmten Recht errichtet worden ist, wird als *trust* anerkannt.

Die Anerkennung hat mindestens die Wirkung, dass das Vermögen des *trust* ein vom persönlichen Vermögen des *trustee* getrenntes Sondervermögen darstellt, dass der *trustee* in seiner Eigenschaft als *trustee* klagen oder verklagt werden kann und dass er in dieser Eigenschaft vor einem Notar oder jeder Person auftreten kann, die in amtlicher Eigenschaft tätig wird.

Soweit das auf den *trustee* anzuwendende Recht dies erfordert oder vorsieht, hat die Anerkennung insbesondere die Wirkung,

a) dass die persönlichen Gläubiger des *trustee* keinen Zugriff auf das Vermögen des *trust* nehmen können;

b) dass das Vermögen des *trust* im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des trustee nicht Bestandteil des Vermögens des *trustee* ist;

c) dass das Vermögen des *trust* weder Bestandteil des ehelichen Vermögens noch des Nachlasses des *trustee* ist:

d) dass das Vermögen des *trust* herausverlangt werden kann, wenn der *trustee* unter Verletzung der sich aus dem *trust* ergebenden Verpflichtungen Vermögen des *trust* mit seinem persönlichen Vermögen vermischt oder Vermögen des *trust* veräussert hat. Die Rechte und Pflichten eines Dritten, der das Vermögen des *trust* in seinem Besitz hat, unterstehen jedoch weiterhin dem durch die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts bestimmten Recht.

Artikel 12

Will ein *trustee* bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder Rechte daran in ein Register eintragen lassen, so ist er hierzu, soweit dies nicht nach dem Recht des Staates, in dem die Eintragung erfolgen soll, verboten oder mit diesem Recht unvereinbar ist, in seiner Eigenschaft als *trustee* oder unter anderweitiger Offenlegung des Bestehens eines *trust* befugt.

Artikel 13

Ein Staat ist nicht verpflichtet, einen *trust* anzuerkennen, dessen wesentliche Bestandteile mit Ausnahme der Wahl des anzuwendenden Rechts, des Ortes der Verwaltung und des gewöhnlichen Aufenthalts des *trustee* engere Verbindungen mit Staaten aufweisen, die das Rechtsinstitut des *trust* oder die Art von *trust*, um die es geht, nicht kennen.

Artikel 14

Das Übereinkommen steht der Anwendung von Rechtsvorschriften nicht entgegen, die für die Anerkennung von *trusts* günstiger sind.

Kapitel IV – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Soweit von Bestimmungen des Rechts, auf das die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts verweisen, durch Rechtsgeschäft nicht abgewichen werden kann, steht das Übereinkommen der Anwendung dieser Bestimmungen nicht entgegen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

a) Schutz Minderjähriger und Handlungsunfähiger;

b) persönliche und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe;

c) Erbrecht einschliesslich Testamentsrecht, insbesondere Pflichtteil;

d) Übertragung von Eigentum und dingliche Sicherungsrechte;

e) Schutz von Gläubigern bei Zahlungsunfähigkeit;

f) Schutz gutgläubiger Dritter in anderen Belangen.

Steht Abs. 1 der Anerkennung eines *trust* entgegen, so wird das Gericht versuchen, die Zwecke des *trust* mit anderen rechtlichen Mitteln zu verwirklichen.

Artikel 16

Das Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts die ohne Rücksicht auf Kollisionsnormen auch auf internationale Sachverhalte anzuwenden sind.

Besteht eine hinreichend enge Verbindung des Streitgegenstands mit einem anderen Staat, so kann ausnahmsweise auch gleichgearteten Vorschriften dieses Staates Wirkung verliehen werden.

Jeder Vertragsstaat kann durch Vorbehalt erklären, dass er Abs. 2 nicht anwenden wird.

Artikel 17

In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck „Recht“ die in einem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

Artikel 18

Die Bestimmungen des Übereinkommens können ausser Betracht bleiben, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) offensichtlich unvereinbar wäre.

Artikel 19

Das Übereinkommen lässt die Befugnisse der Staaten in Steuersachen unberührt.

Artikel 20

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auch auf *trusts* Anwendung findet, die durch gerichtliche Entscheidung errichtet wurden.

Diese Erklärung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu notifizieren und wird mit dem Eingang der Notifikation wirksam.

Art. 31 gilt für die Rücknahme dieser Erklärung entsprechend.

Artikel 21

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, Kap. III nur auf *trusts* anzuwenden, deren Gültigkeit dem Recht eines Vertragsstaats unterliegt.

Artikel 22

Das Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf den Tag anzuwenden, an dem der *trust* errichtet worden ist.

Ein Vertragsstaat kann sich jedoch das Recht vorbehalten, das Übereinkommen nicht auf *trusts* anzuwenden, die errichtet wurden, bevor das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.

Artikel 23

Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für *trusts* ihre eigenen Rechtsnormen hat, so ist bei der Bestimmung des nach diesem Übereinkommen anzuwendenden Rechts eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Recht zu verstehen, das in der betreffenden Gebietseinheit gilt.

Artikel 24

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für *trusts* haben, ist nicht verpflichtet, das Übereinkommen auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Artikel 25

Dieses Übereinkommen berührt nicht andere internationale Übereinkünfte, deren Vertragspartei ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist oder wird und die Bestimmungen über die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.

Kapitel V – Schlussbestimmungen

Artikel 26

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei der Abgabe einer Erklärung nach Art. 29 die in den Art. 16, 21 und 22 vorgesehenen Vorbehalte anbringen.

Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Vertragsstaat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen; die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der Notifikation der Rücknahme.

Artikel 27

Das Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zur Zeit der Fünfzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Artikel 28

Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäss Art. 30 Abs. 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die binnen zwölf Monaten nach Eingang der in Art. 32 vorgesehenen Notifikation nicht Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von einem Mitgliedstaat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Artikel 29

Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen unterschiedliche Rechtsordnungen gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sich das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

Eine solche Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, für die das Übereinkommen gilt.

Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Artikel 30

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Art. 27 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

b) für jeden beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Ablauf der in Art. 28 vorgesehenen Frist;

c) für eine Gebietseinheit, auf die das Übereinkommen nach Art. 29 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.

Artikel 31

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen schriftlich durch eine förmliche Notifikation kündigen, die an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, den Verwahrer des Übereinkommens, zu richten ist.

Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt, oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 32

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Art. 28 beigetreten sind,

a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Art. 27;

b) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Art. 30 in Kraft tritt;

c) jeden Beitritt und jeden gegen einen Beitritt erhobenen Einspruch nach Art. 28;

d) jede Erstreckung nach Art. 29;

e) jede Erklärung nach Art. 20;

f) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Art. 26;

g) jede Kündigung nach Art. 31.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 1. Juli 1985 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der fünfzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.